

Bekanntmachungen

der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, den 31. Mai 1949

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| I. Bekanntmachungen und Mitteilungen:
17) Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an die Gemeinden der Landeskirche zur Eingliederung der Landeskirche in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
18) Bezeichnung „gottgläubig“ in den Kirchenbüchern und Kirchenbuchurkunden
19) Nachweis der kirchlichen Voraussetzungen für die | Zulassung zur Trauung und Verwaltung des Patentamtes
20) Organistenprüfung
21) Bekanntmachung über Reisekostenvergütungen vom 21. März 1949
22) Kirchenbuchsführung
23) und 24) Geschenke
25) Warnung |
|---|--|

II. Personalien: 26)

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

17) G.-Nr. / 156/ II 1 q⁴

Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an die Gemeinden der Landeskirche zur Eingliederung der Landeskirche in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Unter der apostolischen Mahnung Eph. 4, 3: „Seid fleißig, zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ hat die Landessynode am 12. Oktober 1948 endgültig die Eingliederung unserer Landeskirche in die **Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands** vollzogen. Unsere Kirche ist damit **Gliedkirche** in der großen lutherischen Kirche Deutschlands geworden. — Zugleich hat die Landessynode die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebilligt, und sie hat damit ebenso einhellig den weiteren Zusammenschluß aller evangelischen Kirchen in Deutschland in einem einzigen Kirchenbund gutgeheißen. So ist ein Zeichen der Einigkeit im Geiste unter dem **einen Herrn Christus** vor allem Volk aufgerichtet: nicht durch menschliche Unternehmung, sondern durch die unverdiente Gnade Gottes. Darum können wir nicht in menschlicher Sicherheit über solcher Erfüllung jahrhundertalter Hoffnung beruhigt beharren; denn der Apostel fährt fort, indem er sich **an die Gemeinden** und ihre **einzelnen Glieder** wendet (Eph. 4, 23 ff.):

„Erneuert euch aber im Geist eures Gemüts und ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in recht-schaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit. Darum leget die Lüge ab und redet die Wahrheit, ein jeglicher mit seinem Nächsten, sintemal wir untereinander Glieder sind.

Seid aber untereinander freundlich, herzlich, und vergebet einer dem andern, gleichwie Gott euch vergeben hat in Christo.“

Daran darf sich **jedes christliche Haus** täglich erinnern lassen: gerade in der spannungsreichen Bedrängnis und Raumenge der Gegenwart.

Dazu soll auch **jede Kirchgemeinde** gerufen werden: gerade in den geistlichen wie wirtschaftlichen Nöten der Zeit.

Es ist der Synode wichtig, daß darum die Selbstverantwortung der Einzelgemeinde und die Freudigkeit gestärkt werde, auch die Aufgaben und Lasten der Gesamtkirche mitzutragen. „Zuletzt, meine Brüder, seid stark in dem Herrn und in der Macht seiner Stärke!“ (Eph. 6, 10.)

Vorstehendes Wort der Landessynode wird hiermit bekanntgegeben. Dasselbe ist in den Gottesdiensten von der Kanzel aus oder in sonst geeigneter Weise den Gemeinden bekanntzugeben.

Schwerin, den 30. Oktober 1948

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

18) G.-Nr. / 867/ 5 II 33 d

Bezeichnung „gottgläubig“ in den Kirchenbüchern und Kirchenbuchurkunden

1. In den Kirchenbüchern dürfen keine nachträglichen Änderungen erfolgen; soweit daher in den Kirchenbüchern für die zurückliegende Zeit die Bezeichnung „gottgläubig“ eingetragen ist, verbleibt es dabei.
2. Wird eine in Wortlaut und Schreibweise getreue Abschrift der Kirchenbucheintragungen beantragt, so muß diese angefertigt werden, also gegebenenfalls auch mit der Bezeichnung „gottgläubig“.
3. Wird dieser besondere Antrag jedoch nicht gestellt, so ist grundsätzlich ein Auszug auf dem vorgesehenen Formblatt zu erteilen, in dem als Religionsbekenntnis nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungs-Gemeinschaft, nicht

aber die Bezeichnung „gottgläubig“ oder „glaubenslos“ zu vermerken ist.

4. In Zukunft ist in den Kirchenbüchern als Religionsbekenntnis nur noch die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungs-Gemeinschaft einzutragen; die Eintragungsmöglichkeit von „gottgläubig“ oder „glaubenslos“ ist in Wegfall gekommen. Bei denjenigen Personen, die weder einer Religionsgesellschaft noch einer Weltanschauungs-Gemeinschaft angehören, ist dieses zu vermerken. In solchen Fällen ist die Bezeichnung „Dissident“ anzuwenden. Wenn auch das Wort „Dissident“ ein Fremdwort ist und inhaltlich keine für jeden verständliche Kennzeichnung der betreffenden Personen gibt, so faßt das negative Wort „Dissident“ doch am sinngemähesten die verschiedensten Gruppen zusammen, die aus mannigfachen Beweggründen keiner Religionsgesellschaft oder Weltanschauungs-Gemeinschaft angehören.

Schwerin, den 19. August 1948

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

19) G.-Nr. / 125 / II 6

Nachweis der kirchlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Trauung und zur Verwaltung des Patenamtes

Die Landessynode hat durch Kirchengesetz vom 20. Juni 1946 dem § 18 der Lebensordnung die folgende neue Fassung gegeben:

„Die Konfirmation gewährt die Berechtigung, am Abendmahl teilzunehmen und Taufpate zu sein. Sie ist die Voraussetzung für die Gewährung der Trauung, für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechtes und für die Wählbarkeit zu den kirchlichen Körperschaften sowie für die Bekleidung kirchlicher Ämter.

Sie verpflichtet, am kirchlichen Leben und an der Arbeit der Kirche teilzunehmen.

Die Erwachsenentaufe verleiht dieselben Rechte wie die Konfirmation.“

Entsprechend erhielt § 49 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„Wer nicht konfirmiert ist und wer ein offenes Sündenleben führt, darf nicht getraut werden. Bruch des Verlöbnisses gilt nicht ohne weiteres als Trauungshindernis.“

Alle Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben daher die Pflicht, von den gemeldeten Brautpaaren und Taufpaten die Vorlage des Konfirmations Scheines bzw. eines Kirchlichen Ausweises als Voraussetzung für die Zulassung zu der begehrten Amtshandlung zu verlangen.

Schwerin, den 14. Februar 1949

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

20) G.-Nr. / 486 / VI 48 o

Organistenprüfung

In der am 8. und 9. September 1948 abgehaltenen landeskirchlichen Organistenprüfung erhielten folgende Teilnehmer das Befähigungszeugnis für den Organistendienst, und zwar sämtlich in der Prüfungsstufe für einfache Anforderungen:

Fräulein Elisabeth Behm, Rostock;
Fräulein Marianne Braun, Güstrow;
Fräulein Gottfriede Faust, Goldberg;
Frau Ruth Gerlach, geb. Mörchen,
Warnkenhagen;

Fräulein Hildegard Kopplin,
Ludwigslust;

Fräulein Inga Mann, Rostock;
Fräulein Christa Romberg, Plate;
Fräulein Marie-Luise Rosin, Wismar;
Fräulein Ruth Schinke, Schönberg;
Herr Gerhard Seydler, Gnoien.

Die nächste Organistenprüfung soll am 7. und 8. September 1949 in Schwerin stattfinden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst, Landessuperintendent Werner, Schwerin (Meckl), Bischofstraße 4. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, sich mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung zu melden und wegen der erforderlichen Leistungen von der Prüfungsbehörde beraten zu lassen. Über die musikalischen Anforderungen kann von den Kirchenmusikern der Prüfungsbehörde, Landeskirchenmusikdirektor Görner, Schwerin (Meckl), Bismarck-Platz 21, Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin (Meckl), Lübecker Str. 87, und Kirchenmusikdirektor Klupsch, Güstrow, Werderstraße 5, Auskunft erbeten werden. Schlußtermin für die Meldungen zur nächsten Organistenprüfung ist der 1. August 1949; verspätet eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwerin, den 19. November 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

21) G.-Nr. /

Bekanntmachung über Reisekostenvergütungen vom 21. März 1949

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Gesetzes über Reisekostenvergütung vom 15. Dezember 1933 (RKG.) in der ab 1. Januar 1943 gültigen Fassung (Rbl. 1943 Nr. 14 Seite 79) bestimmt der Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. April 1949 folgendes:

- I. Für die Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats, der Kirchensteuerämter und anderer Dienststellen innerhalb der Landeskirche, sowie die Landessuperintendenten und Kreiskatecheten gelten grundsätzlich für alle Dienstreisen die Bestimmungen des Gesetzes über Reisekosten vom 15. Dezember

1933, die Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 und ihre Änderungen und die Bestimmungen vom 11. September 1942 über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1943 (Rbl. 1943 Nr. 14 Seite 79).

Die gegenwärtige gespannte Finanzlage der Landeskirche und die durch die Währungsreform notwendig gewordenen Sparmaßnahmen zwingen jedoch zu einer Einsparung von 20 % der im § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 vorgesehenen Sätze für Tage- und Übernachtungs-Gelder, ausgenommen bei Dienstreisen über die Landesgrenzen hinaus. Es werden demgemäß bis auf weiteres die unter III angegebenen Vergütungen festgesetzt.

II. Allgemeine Bestimmungen aus dem Gesetz über Reisekostenvergütung.

1. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Beamter usw., um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Vorgesetzten sich an einen außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt und wenn die Abwesenheit sechs Stunden übersteigt.

2. Bei vorübergehender Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (vg. V.) tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnortes der auswärtige Beschäftigungsort.

3. Dienstreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

4. Stufeneinteilung:

Beamte mit einem Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung „A“ gehören zur Reisekostenbesoldungsstufe

1 b bis 3	II
4	III
5 bis 7	IV
8 bis 12	V

Angestellte sind entsprechend ihrer Vergütungsgruppe einzustufen.

5. Begriff der Reisekostenvergütung:

Die Reisekostenvergütung besteht aus Fahrkostenentschädigung einschließlich Entschädigung für Fußwegstrecken, Tage-Geld, Übernachtungs-Geld und Nebenkosten-Ersatz.

6. Fahrkostenentschädigung:

Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

- a) der Beamten usw. bis auf weiteres nur der 3. Wagenklasse;
- b) des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks.

7. Für Wegestrecken, die ein Beamter usw. nach Erreichen des Geschäftsortes in Ausübung des Dienstgeschäftes zu Fuß zurücklegt, wird er nicht entschädigt.

8. Beim Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln werden für das Befördern des Beamten usw. und des zum dienstlichen und persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks die notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

9. Tage- und Übernachtungsgeld:

- a) Aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld sind zu bestreiten die Kosten der

Verpflegung,
Unterkunft,
Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln am Geschäftsort, ausgenommen die Auslagen für Zu- und Abgang.

- b) Es beträgt

1. das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in	
Stufe II	10,— DM
Stufe III	8,— DM
Stufe IV	6,50 DM
Stufe V	5,50 DM

zurzeit und bis auf weiteres abzüglich 20 % (ausgenommen bei Dienstreisen über die Landesgrenzen hinaus).

2. das Übernachtungsgeld in	
Stufe II	8,— DM
Stufe III	7,— DM
Stufe IV	5,50 DM
Stufe V	4,50 DM

zurzeit und bis auf weiteres abzüglich 20 % (ausgenommen bei Dienstreisen über die Landesgrenzen hinaus).

- c) Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von
 - mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3
 - mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5
 - des vollen Satzes
 - mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Werden an einem Tage mehrere Dienstreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

- d) Die Sätze des Absatzes c) werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gezahlt.

III. Die bei einer Kürzung um 20 % der Sätze unter II 9 b 1 und 2 bis auf weiteres festgesetzten Vergütungen bei Dienstreisen betragen:

a) **Tagegeld** (§ 9 Abs. 2 a RKG.),
bei mehr als 6 Std. 8 Std. 12 Std.
in Stufe II 2,40 DM 4,— DM 8,— DM
in Stufe III 1,92 DM 3,20 DM 6,40 DM
in Stufe IV 1,56 DM 2,60 DM 5,20 DM
in Stufe V 1,32 DM 2,20 DM 4,40 DM
Bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden
wird kein Tagegeld gewährt.

b) **Übernachtungsgeld** (§ 9 Abs. 2 b RKG.)
in Stufe II 6,40 DM
in Stufe III 5,60 DM
in Stufe IV 4,40 DM
in Stufe V 3,60 DM

c) **Übernachtungsgelder sind nur dann zu zahlen**, wenn die **Übernachtung tatsächlich auf Kosten des Antragstellers erfolgt** ist.

d) Werden unentgeltlich gestellte Beförderungsmittel benutzt, so können notwendige Ausgaben, wie Trinkgelder und dergleichen, in angemessenen Grenzen erstattet werden.

IV. Ermäßigte Reisekostenvergütungen bei Dienstreisen mit längerem Aufenthalt an demselben Geschäftsort (§ 12,1 des Gesetzes über Reisekosten und Nr. 30 der Ausführungs-Bestimmungen — AB. z. RKG. —):

1. wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich ist:

a) für die ersten sieben Tage das volle Tage- und Übernachtungsgeld unter III;

b) für die weiteren sieben Tage (90 vom Hundert)

in Stufe	Tagegeld	Übernachtungsgeld
II	7,20 DM	5,76 DM
III	5,76 DM	5,04 DM
IV	4,68 DM	3,96 DM
V	3,96 DM	3,24 DM

c) vom fünfzehnten Tage ab eine Vergütung in Höhe der nachfolgenden Tagegelder:

in den Orten der Ortsklassen:

in Stufe	A		B bis D	
	für Verheiratete DM	für Ledige DM	für Verheiratete DM	für Ledige DM
II	6,40	3,60	5,60	3,20
III	5,60	3,20	4,80	2,80
IV	4,80	2,80	4,40	2,50
V	4,—	2,40	4,—	2,40

2. bei täglicher Rückkehr an den Wohnort:

a) für die ersten sieben Tage das volle Tage- und Übernachtungsgeld unter III a und b;

b) für die folgenden Tage bei einer Abwesenheit von mehr als neun Stunden 0,5 des vollen Tagegeldes unter III a und b.

V. Vorübergehende auswärtige Beschäftigung.

Eine vorübergehende Beschäftigung bei einer auswärtigen Beschäftigungsstelle

ist jede Abordnung eines Beamten oder Angestellten zur vorübergehenden Tätigkeit bei einer bestimmten, außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten usw. gelegenen Stelle, insbesondere Abordnung zu Lehrkursen, Stellvertretungen, Aushilfsleistungen usw.

Es werden gewährt:

a) für die ersten sieben Tage der auswärtigen Beschäftigung eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen unter III a und b (Beschäftigungsreisegeld).

b) ab dem achten Tage folgende Vergütung (Beschäftigungstagegeld):

	für Verheiratete	für Ledige
in Stufe II	6,40 DM	3,60 DM
in Stufe III	5,60 DM	3,20 DM
in Stufe IV	4,80 DM	2,80 DM
in Stufe V	4,— DM	2,40 DM

Neben dem Beschäftigungstagegeld ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen.

Für die Hinreise und für die Rückreise erhält der Beamte oder Angestellte Tage- und Übernachtungsgeld wie bei einer Dienstreise. Bei der Zeitberechnung für die Beschäftigungs-Vergütung scheidet die Reisetage aus. Die Übernachtung vor Antritt der Rückreise ist durch die Beschäftigungs-Vergütung abgegolten.

VI. Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld (Nr. 32 AB. z. RKG.).

Für die Landessuperintendenten, Kreiskatecheten, Kirchensteueramtsleiter sowie die Angestellten ihrer Dienststellen, die als Beamte usw. im Sinne des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 a des Gesetzes anzusehen sind, deren dienstliche Befugnisse oder Obliegenheiten sich auf einen abgegrenzten Bezirk erstrecken und die in diesem Bezirk im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit Dienstreisen ausführen, werden für diese sogenannten Bezirksreisen folgende Sätze festgesetzt:

in Stufe	Bezirkstagegeld bei mehr als			volle Tage DM	Bezirksübernachtungsgeld DM
	6 Std. DM	8 Std. DM	12 Std. DM		
II	2,40	4,—	5,60	6,40	5,12
III	1,92	3,20	4,48	5,12	4,48
IV	1,56	2,60	3,64	4,16	3,52
V	1,32	2,20	3,08	3,52	2,88

Bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden wird kein Tagegeld gewährt.

VII. Müssen bei einer Dienstreise Wegestrecken von insgesamt mehr als 4 km (Hin- und Rückweg zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet) zurückgelegt werden, so werden vergütet für 1 km Wegestrecke

zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad	oder	eigenem Kraftrad	15 Pf
mit eigenem Kraftwagen			15 Pf

Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden in ihm andere Bedienstete mitgenommen, um Dienstreisen auszuführen, so werden außerdem für die Person und den Kilometer 4 Pf. gezahlt.

Schwerin, den 21. März 1949

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

22) G.-Nr. / 883 / II 33 d

Kirchenbuchsführung

Der Oberkirchenrat erinnert aus gegebener Veranlassung an die geltende Ordnung für die Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher (Millies Band I S. 165): „Die vorkommenden Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Begräbnisse sind in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in welcher die kirchliche Handlung verrichtet ist bzw. das Begräbnis stattgefunden hat. Aber es ist

- a) wenn das Kind in einer anderen Parochie als worin die Eltern oder die uneheliche Mutter desselben ihren dauernden Aufenthalt haben, getauft, und
- b) wenn die Trauung in einer anderen Parochie, als worin der Ehemann seinen dauernden Aufenthalt hat, vollzogen ist,

die Taufe bzw. die Trauung auch, jedoch ohne Nummer, in das Kirchenbuch für die Gemeinde einzutragen, welcher die Eltern oder die uneheliche Mutter des Täuflings bzw. der Ehemann angehören. Der taufende bzw. trauende Pastor hat demnach ungesäumt und unentgeltlich dem Pastor der letztgedachten Gemeinde die zur Kirchenbuchseintragung erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Schwerin, den 10. Juli 1948

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

Geschenke

23) G.-Nr. / 3 / Lübkow

Frau Pastor Synwoldt, Schwerin, hat der Kirche zu Lübkow ein seidenes Tuch mit Stickerei zum Geschenk gemacht. Das Tuch soll als Velum in Lübkow gebraucht werden.

Schwerin, den 2. September 1948

24) G.-Nr. / 2 / Rostock, St. Nicolai

Zum Tag der Einweihung der Notkirche von St. Nikolai sind der Kirche geschenkt worden:

1. von der Gemeindegewand, Diakonisse Else Borck, eine Altarbibel;
2. von Pastor i. R. Karl August Behm eine Altardecke.

Schwerin, den 5. Oktober 1948

25) G.-Nr. / 96 / Metz, Pers.-Akten

Warnung

In Wismar und in den Dörfern in der Umgebung von Wismar werden von dem früheren Pastor Max Metz, wohnhaft in Wismar, Baumweg 1, Versammlungen abgehalten, die er als Gottesdienste bezeichnet. Es werden hierbei von ihm an den Versammlungsteilnehmern Handlungen vollzogen, die den Eindruck von geistlichen Amtshandlungen erwecken sollen.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß Metz weder befugt ist, den Titel „Pastor“ zu führen noch Amtshandlungen vorzunehmen. Metz besitzt nicht die Rechte des geistlichen Standes.

Schwerin, den 19. August 1948

Der Oberkirchenrat
I. A.: Jörn

II. Personalien

26)

Dem Evangelisten Albert Michaelis in Schwerin wird die Berechtigung erteilt, für die Dauer seiner Tätigkeit als Evangelist in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Amtsbezeichnung „Pastor“ zu führen. /34/ Pers.-Akten.

Bestellt wurden:

Landesjugendpastor Friedrich Franz Wellinghof zum dritten Mitglied des Vorstandes des Gymnasial-Stipendienfonds für Predigersöhne an Stelle des aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschiedenen Landesuperintendenten Herberger, Hagenow. /81/ Schwerin-Dom, Gymnas.-Stip.-Fonds für Predigersöhne.

Pastor Johannes Güsmer in Parchim zum Propsten des Parchimer Zirkels zum 1. Aug. 1948. /29/ 2 VI 25 b.

Pastor Arnulf Michaelis in Plau zum Propsten des Plauer Zirkels zum 1. September 1948. /38/ 3 VI 26 b.

Pastor Dietrich Timm in Kassin zum Propsten des Biestower Zirkels (Rostock Land) zum 1. Oktober 1948. /84/ 2 VI 28 a.

Pastor Edmund Masius in Dassow zum Propsten des Klützer Zirkels zum 1. Oktober 1948. /32/ 2 VI 19 a.

Pastor Max Wienke in Groß Salitz zum Propsten des Gadebuscher Zirkels zum 1. November 1948. /50/ 2 VI 16 a.

Pastor Hans-Martin Ehlers in Bad Döberan zum Propsten des Doberaner Zirkels zum 1. Februar 1949. /35/ 3 VI 15 b.

Verliehen wurde:

die Amtsbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“

der Organistin Frau Ziegler-Emge in Rostock in Anerkennung ihrer kirchenmusikalischen Leistungen und ihres in Treue und Hingabe versehenen Dienstes. /62/ St. Nikolai Org.

der Organistin Fräulein Charlotte Klingsporn in Grabow in Anerkennung ihrer Leistungen und treuen Dienste. /385/ Org.

In Anerkennung langjähriger und treuer Dienste dem Organisten Hans Borgwardt an der St.-Jakobi-Kirchgemeinde in Rostock. /53/ Org.

dem Organisten und Chorleiter Wilhelm Köller in Fürstenberg. /207/ Küster.

in Anerkennung treuer Dienste der Organistin Fräulein Carmen Ingeborg Lettow in Wustrow. /204/ Org.

dem Organisten Walter Schneeberg in Basedow. /110/ Org.

dem Organisten Friedrich Wehmer in Ciritz. /272/ Org.

dem Organisten Otto Mantow in den Kirchspielen Benzin und Lutheran. /66/ Benzin Org.

dem Organisten Karl Preß in Levitzow. /144/ Org.

dem Organisten Max Wilke in Eichhorst. /142/ Org.

dem Organisten Erich Bändelow in Friedland. /126/ St. Marien Org.

Berufen wurden:

der bisherige Gemeindehelfer Karl Wurster aus Brenz über Ludwigslust als Landesjugendwart für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Januar 1949. /197/ II 35 s¹.

Fräulein Waltraud Molzow zur Hauptkatechetin in Wismar zum 1. April 1948. /21/ Pers.-Akten.

Pastor Karl Heinz Stüber in Levin zum Pastor daselbst zum 1. August 1948. /150/ Pred.

Pastor Johannes Schulz in Herrnburg zum Pastor daselbst zum 1. August 1948. /463/ Pred.

Pastor Joachim Alstein in Strelitz-Alt zum Pastor der 1. Pfarrstelle daselbst zum 1. Aug. 1948. /229/ 1 Pred.

Pastor Hans Walter Wilbrandt in Damm zum Pastor daselbst zum 1. August 1948. /210/ Pred.

Pastor Max Kahl in Vipperow zum Pastor daselbst zum 1. September 1948. /246/ 1 Pred.

Pastor Walter Wendland in Groß Lukow zum Pastor daselbst zum 1. Oktober 1948. /137/ 1 Pred.

Pastor Ludwig Prag in Walkendorf zum Pastor daselbst zum 1. Oktober 1948. /162/ Pred.

Pastor Joachim Noack in Röbel, St. Marien, zum Pastor daselbst zum 1. Oktober 1948. /274/ 1 Pred.

Pastor Johannes Schmidt in Dahlen auch zum Pastor in Brunn zum 1. Oktober 1948. /169/ Brunn Pred.

Pastor Friedrich Kuhblank in Redefin zum Pastor daselbst zum 1. Oktober 1948. /287/ Pred.

Pastor Werner Schnoor in Schwerin zum Pastor der 3. Pfarre St. Paul zum 15. Oktober 1948. /272/ Pred.

Pastor Christlieb Meyer in Malchow Stadt zum Pastor daselbst zum 1. November 1948. /272/ 1 Pred.

Pastor Wilhelm Pachtner in Goldberg zum Pastor der 1. Pfarre in Woldegk zum 1. November 1948. /222/ 1 Pred.

Pastor Dr. Hans Ulrich Lenz in Gammelin zum Pastor daselbst zum 1. November 1948. /120/ Pred.

Pastor Gustav Schlaab in Wittenburg zum Pastor in Neu Kaliß zum 1. November 1948. /10/ Pred.

Pastor Kurt Buchholz in Kladrup zum Pastor in Goldberg zum 1. November 1948. /276/ 1 Pred.

Pastor Wilhelm Kleiminger in Parchim zum Pastor in Lühtheen durch Gemeindevahl zum 15. November 1948. /196/ Pred.

Pastor Arnold Graf in Wittenburg zum Pastor in Gadebusch zum 15. November 1948. /450/ 1 Pred.

Pastor Wolfgang Runge in Kratzeburg zum Pastor daselbst zum 1. Dezember 1948. /485/ 1 Pred.

Pastor Otto Türk in Gressow zum Pastor in Biestow zum 1. Dezember 1948. /151/ Pred.

Pastor Konrad Buchholz in Kittendorf zum Pastor daselbst zum 1. Januar 1949. /124/ Pred.

Pastor Aurel von Jüchen in Schwerin 3. Pfarre zum Pastor daselbst zum 1. Februar 1949. /374/ 1 Pred.

Pastor Karl Friedrich Steinhagen in Grüssow zum Pastor der 2. Pfarre St. Petri in Rostock zum 1. Februar 1949. /392/ 1 Pred.

Pastor Heinz Strube in Gnevsdorf zum
Pastor daselbst zum 1. Februar 1949. /168/
Pred.

Pastor Rudolf Radtke in Breesen zum
Pastor daselbst zum 1. März 1949. /152/
Pred.

Beauftragt wurden:

Pastor Gerhard Heinrich aus Rerik mit
der Verwaltung der Pfarre Satow bei Dobe-
ran zum 1. September 1948. /220/ 1 Pred.

Pastor Gerhard Marg aus Saalburg, zur-
zeit in Grabow, mit der einstweiligen Ver-
tretung der Verwaltung der Pfarre Grabow
zum 15. September 1948. /257/ Pred.

Hilfsprediger Harry Kruse in Neukloster
mit der Vertretung der Verwaltung der
Pfarre Recknitz zum 1. November 1948.
/116/ 1 Pred.

Pastor Ernst August Behm, früher in Gor-
losen, mit der Verwaltung der Pfarre Schön-
beck zum 1. November 1948. /294/ 1 Pred.

Pastor Gerhard Hanck in Schönbeck mit
der Verwaltung der Pfarre Dreveskirchen
zum 1. November 1948. /160/ 1 Pred.

Pastor Kurt Haase in Baumgarten mit der
Verwaltung der Pfarre St. Marien in Waren
zum 15. November 1948. /534/ 1 Pred.

Pastor Theodor Schliemann in Gadebusch
mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in
Dömitz zum 15. November 1948. /434/ Pred.

Pastor Erich Arndt in Parchim mit der
Verwaltung der Pfarre St. Marien in Röbel
zum 15. November 1948. /276/ 1 Pred.

Pastor Wilhelm Wagner in Hansdorf mit
der Verwaltung der 1. Pfarrstelle in Witten-
burg zum 1. Dezember 1948. /420/ Pred.

Pastor Martin Lippold aus Parchim mit
der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der St.-
Georgen-Kirche in Parchim zum 1. Dezem-
ber 1948. /295/ 1 Pred.

Hilfsprediger Wolfgang Trenkler aus
Barntrup/Lippe mit der Verwaltung der
Pfarre Gressow zum 1. Dezember 1948.
/195/ 1 Pred.

Pastor Lic. Herbert Voßberg, früher in
Waren, mit der Verwaltung der 2. Pfarr-
stelle in Wittenburg zum 15. Dezember 1948.
/428/ 1 Pred.

Pastor Otto Schmidt in Bützow mit der
Verwaltung der Pfarre Kladrum zum
1. Februar 1949. /107/ Pred.

Übernommen wurden:

Pastor Dietrich Glüer in Bützow zum
1. August 1948. /11/ Pers.-Akten.

Pastor Martin Simon in Wöbbelin zum
1. Oktober 1948. /698/ A 19 VI 47 c.

Pastor Martin Lippold in Parchim zum
1. Januar 1949. /974/ 5 VI 47 c.

Pastor Gerhard Marg in Grabow zum
15. Februar 1949. /17/ Pers.-Akten.

Pastor Gerhard Heinrich in Satow zum
1. Dezember 1948. /955/ 12 VI 47 c.

Zurückgenommen wurden:

der dem Pastor Walter Obgartel aus Bon-
feld/Neckar zum 10. Juni 1948 erteilte Auf-
trag zur Verwaltung der Pfarre Neu Kaliß
zum 1. Juli 1948. /8/ Pred.

der dem Pastor Joachim Noack erteilte Auf-
trag zur Verwaltung der Pfarre St. Marien
in Röbel zum 1. November 1948. /286/ Pred.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Dr. Georg Höcker in Kirch Jesar
zum 1. Oktober 1948. /70/ Pers.-Akten.

als Landessuperintendent der aus der Ge-
fangenschaft zurückgekehrte Landessuperin-
tendent Lic. Herbert Voßberg, früher in
Waren, zum 15. Oktober 1948. /99/ Pers.-
Akten.

Kirchenrat Wilhelm Hörich in Göhren im
82. Lebensjahr zum 1. November 1948. /21/
Pers.-Akten.

Propst Friedrich Wehner in Goldberg auf
eigenen Antrag zum 1. November 1948. /73/
Pers.-Akten.

Pastor Rudolf Koeppler in Woldegk auf
eigenen Antrag zum 1. November 1948. /17/
Pers.-Akten.

Pastor Ernst Gotsmann in Woldegk im
72. Lebensjahr zum 1. November 1948. /11/
Pers.-Akten.

Pastor Hans Kruse in Holzendorf auf eigen-
en Antrag zum 1. Januar 1949. /187/ Pers.-
Akten.

Propst Heinrich Burchard in Grabow auf
eigenen Antrag zum 1. April 1949. /57/ Pers.-
Akten.

auf Grund des Kirchengesetzes vom 26. Juni 1947 — K. A. Nr. 6/1947 —

Pastor Otto Heymann in Kreien, zurzeit
vermißt, zum 1. November 1948. /53/ 3 Pers.-
Akten.

Pastor Hans Ullerich in Groß Brütz, zur-
zeit vermißt, zum 1. Februar 1949. /27/ Pers.-
Akten.

Ausgeschieden sind:

Pastor Alfred Sander, bis 1945 in Hage-
now, zum 1. August 1947. /36/ Pers.-Akten.

Pastor Gustav-Friedrich Kortüm, bis 1945 in Kittendorf, zum 1. Januar 1948. /51/ Pers.-Akten.

Pastor Hans Heinrich Pries, bis 1945 in Sanitz, zum 1. September 1948. /60/ Pers.-Akten.

Pfarrer i. R. Christoph Reck in Brunn auf eigenen Antrag zum 30. September 1948. /882/ 4 VI 47 c.

Pastor Kurt Barthels in Lübtheen auf eigenen Antrag zum 1. November 1948. /811/ 23 VI 47 c.

Landes-Superintendent Paul Herberger, früher in Hagenow, zum 1. Dezember 1948. /60/ Pers.-Akten.

Pastor Fritz Vagt, früher in Gadebusch, auf eigenen Antrag. Er hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet. /64/ Pers.-Akten.

Verstorben ist:

Pastor Lic. Heinrich Ebeling, früher in Waren (gefallen am 27. November 1942). /40/ Pers.-Akten.

Verlag



Vertrieb